TR1420-WJ003

Freileitung Benken - Sils **DBV-00115465**

Öffentliche Urkunde

DIENSTBARKEITSVERTRAG

zwischen

Bürgergemeinde Trimmis, Panätsch 27, 7203 Trimmis

vertreten laut Vollmacht durch
Ursina Bernold-Malär, 12.07.1977, von Trimmis (GR), Panätsch 27, 7203Trimmis

Reto Joos, 05.12.1970, von Trimmis (GR), Saltinisstrass 8A, 7203 Trimmis

Eigentümerin des Grundstücks Nr. 1222 Grundbuch Trimmis

genannt **„Grundeigentümer“**

und

Swissgrid AG, Bleichemattstrasse 31, 5001 Aarau (UID-Nr. CHE-112.175.457)

vertreten laut Vollmacht durch
My Hanh Loan Tran, 28.08.1994, von Küssnacht am Rigi (SZ), Unterdorfstrasse 12, 6033 Buchrain

als Dienstbarkeitsberechtigte

genannt **„Swissgrid“**

vereinbaren was folgt:

1 Personaldienstbarkeit

Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Hochspannungsleitungen (übertragbar)
Zugunsten der Swissgrid AG, Aarau
Zulasten Grundstück Nr. 1222, Gemeinde Trimmis

Der Grundeigentümer des belasteten Grundstückes räumt der Swissgrid das Recht ein, über das belastete Grundstück eine der Übertragung elektrischer Energie dienende Freileitung samt Zusatzeinrichtungen und Nebenanlagen zu erstellen, zu führen und zu betreiben sowie die erforderlichen Leitungsmasten, Stangen, Streben, Fundamente, Verankerungen und Erdungen gemäss dem beiliegenden Plan zu erstellen und dauernd beizubehalten. Im Plan ist die Leitungsachse grün und das Leitungsseil rot eingezeichnet. Er räumt weiter das Recht ein, die Freileitung für die Durchleitung von Daten Dritter und die Leitungsmasten oder -tragwerke für das Auflegen weiterer Leitungen zur Übertragung elektrischer Energie oder Daten Dritter zu nutzen. Die Swissgrid ist berechtigt, die bestehende bzw. die zu erstellende Freileitung zu erweitern, umzubauen oder auf dem gleichen Trasse durch eine neue Leitung zu ersetzen sowie zusätzliche Anlagen (z.B. Telekommunikationsanlagen) auf den Leitungsmasten oder -tragwerken anzubringen oder durch Dritte anbringen und betreiben zu lassen.

Die Swissgrid ist berechtigt, das belastete Grundstück sowie die dazu führenden Wege für den Bau, die Kontrolle, Wartung und Instandhaltung (insbesondere Reparaturarbeiten) sowie für den Umbau und Ersatz der Leitung und der weiteren Anlagen nach Voranmeldung, zu betreten und zu befahren sowie zeitweise mit den erforderlichen Bauinstallationen zu belegen und zu überspannen.

Der Grundeigentümer erteilt die vorstehend umschriebenen Rechte der Swissgrid auf die Dauer des Bestandes der Freileitung bzw. eines allfälligen Ersatzes derselben.

Diese Dienstbarkeit ist übertragbar.

Diese Personaldienstbarkeit ist im Grundbuch entsprechend **einzutragen,** den bereits bestehenden dinglichen Rechten im Range nachgehend.

Der erwähnte Plan bildet einen integrierenden Bestandteil zu diesem Vertrag, wird in die öffentliche Beurkundung miteinbezogen und von den Vertragsparteien anerkannt und ebenfalls unterzeichnet.

2 Obligatorische Bestimmungen

Die Swissgrid verpflichtet sich, eine angemessene Entschädigung zu leisten für Kulturschaden, der bei der Vornahme von Arbeiten allenfalls entsteht. Bei Uneinigkeit soll der Schaden durch einen von beiden Parteien gemeinsam bezeichneten Sachverständigen festgestellt werden.

Die Swissgrid haftet gegenüber dem Grundeigentümer nach der jeweils geltenden Gesetzgebung für den Schaden, der durch die Erstellung und den Betrieb der Freileitungsanlage entstehen sollte.

Die Swissgrid bezahlt dem Grundeigentümer für alle in Ziffer 1 genannten Rechte eine einmalige Entschädigung von

CHF	3 142.00	231 m Überspannung
CHF	13 692.00	Mast Nr. 1420x202
CHF	856.00	198 m Übertragung von Daten Dritter
		davon Anteil rückwirkende Entschädigung CHF 366.00
CHF	140.00	Umtriebspauschale (pro Vertrag)
CHF	302.00	Beurkundungspauschale (151.00 CHF pro Person)
CHF	**18 132.00**	**Total**

Zahlbar innerhalb von 90 Tagen nach Eintrag im Grundbuch.

Die Entschädigung wird nach Ablauf von 25 Jahren seit Baubeginn der Anlage oder der letzten Entschädigung nach den dannzumal üblichen Bedingungen neu festgesetzt und erneut bezahlt.

Hat eine Erweiterung, ein Umbau oder der Ersatz der Freileitung eine Mehrbeanspruchung von Land zur Folge, so hat der jeweilige Grundeigentümer Anspruch auf eine der Mehrbeanspruchung entsprechende Zusatzentschädigung.

3 Weitere Vertragsbestimmungen

Der jeweilige Grundeigentümer verpflichtet sich, Bäume und andere Pflanzungen so anzupflanzen, dass sie in ihrem Wuchs den jeweils geltenden Sicherheitsabstand zum nächsten Leiter einhalten, und neu gepflanzte Bäume oder bereits bestehende Bäume und Pflanzungen jeweils ohne Aufforderung auf eigene Kosten so zurückzuschneiden, dass der Sicherheitsabstand jederzeit eingehalten ist. Kommt der jeweilige Grundeigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so steht der Swissgrid nach vorheriger Anzeige das Recht zu, diese Arbeiten auf Kosten der Swissgrid selbst vorzunehmen.

Der jeweilige Grundeigentümer verpflichtet sich, vor dem Erstellen von Gebäuden mit weniger als 10 Meter seitlichem Abstand zum nächsten Leiter sowie vor einer veränderten Benützungsweise des belasteten Grundstückes die Swissgrid rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen. Sollte die Überbauung oder eine sonstige veränderte Benützungsweise des belasteten Grundstückes während der Dauer dieses Vertrages durch die Leitung verunmöglicht oder wesentlich erschwert werden, so wird sich die Swissgrid mit dem Grundeigentümer neu verständigen oder, falls dies nicht möglich sein sollte, den dem Grundeigentümer daraus erwachsenden Schaden durch den Präsidenten der zuständigen Schätzungskommission oder die nach der Praxis zuständige Behörde festsetzen lassen.

Im Falle einer Veräusserung des belasteten Grundstückes verpflichtet sich der Grundeigentümer, alle obligatorischen Bestimmungen dieses Vertrages seinem Rechtsnachfolger zu überbinden, mit der Pflicht zu Weiterüberbindung.

Bei einem allfälligen Übergang der Leitung auf einen anderen Eigentümer überträgt die Swissgrid alle aus diesem Vertrag hervorgehenden Rechte und Pflichten auf ihren Rechtsnachfolger.

Dieser Dienstbarkeitsvertrag wird 3-fach angefertigt und unterzeichnet. Das Original bleibt bei den Akten des Grundbuchamtes Landquart; je eine Fotokopie, versehen mit Originalunterschriften, erhalten die Vertragsparteien zu ihren Akten.

4 Allgemeine Bestimmungen

Die Kosten der öffentlichen Beurkundung sowie der Grundbucheintragung gehen zu Lasten der Swissgrid.

Die Rechnung ist an folgende Adresse zu senden:

SPS Switzerland AG
Dienstbarkeitsmanagement
Sternmatt 6
Postfach 2050
6010 Kriens
AT: 11794231 (EnerTrans AG)

5 Grundbuchanmeldung

Zum Vollzug im Grundbuch wird hiermit angemeldet:

- Personaldienstbarkeit betr. Recht zur Errichtung und zum Betrieb von Hochspannungsleitungen (übertragbar)

Ort, Datum: ……

Für die Grundeigentümerschaft	Swissgrid AG
.....	.....
Ursina Bernold-Malär	My Hanh Loan Tran, mit Vollmacht
.....	
Reto Joos	

swissgrid

Entschädigung für die Hochspannungsfreileitung

Grundeigentümer: Bürgergemeinde Trimmis, Panätsch 27, 7203 Trimmis

Gemeinde: Trimmis **Parzelle:** 1222 (TR1420)

Vertragsnummer: DBV-00115465
Entschädigungsdauer [Jahre]: 25
Berechnungsdatum: 18.03.2026

A. Entschädigung Masten

Mast-Nummer	Anbaueignung	Mastsockelmass	Zuschläge* (in %)	Zuschläge	Entschädigung	Anteil Masten auf Parzelle	Abzug	Betrag
1420x202	G2 weniger intensiv nutzbar	7m x 7m			CHF 4'001			CHF 4'001

*Zuschläge für Hangneigung — **Total** **CHF 4'001**

Zuschlag für Anhäufung von Leitungsträgern **CHF -**

Anteil rückwirkende Entschädigung Masten für Anzahl Jahre: 0 **CHF -**

B. Entschädigung elektrische Überleitung

Art der Leitung	Ansatz/Tarif pro m	Überleitung in m	Zwischentotal	Anzahl Systeme	Zuschlag (in %)	Zuschlag		Betrag
Gittermastenleitungen, 230	CHF 13.60	231	CHF 3'142	2	0%	0	**Total**	CHF 3'142

Zuschlag für Anhäufung von Leitungen 10% **CHF 315**

Anteil rückwirkende Entschädigung elektrische Überleitung für Anzahl Jahre: 0 CHF -

Total Entschädigung Energiedurchleitung und Masten **CHF 7'458**

C. Entschädigung Datendurchleitung Dritter

Ansatz/Tarif pro m	Überleitung in m			Betrag
CHF 2.47	198		**Total**	CHF 490

Anteil rückwirkende Entschädigung Datendurchleitung Dritter für Anzahl Jahre: 18 CHF 366

Total Entschädigung Datendurchleitung Dritter **CHF 856**

D. Umtriebsentschädigung

Beurkundungs-pauschale pro Person	Anzahl	Umtriebspauschale pro Vertrag	Weitere Aufwände		Betrag
CHF 151	2	CHF 140			CHF 442

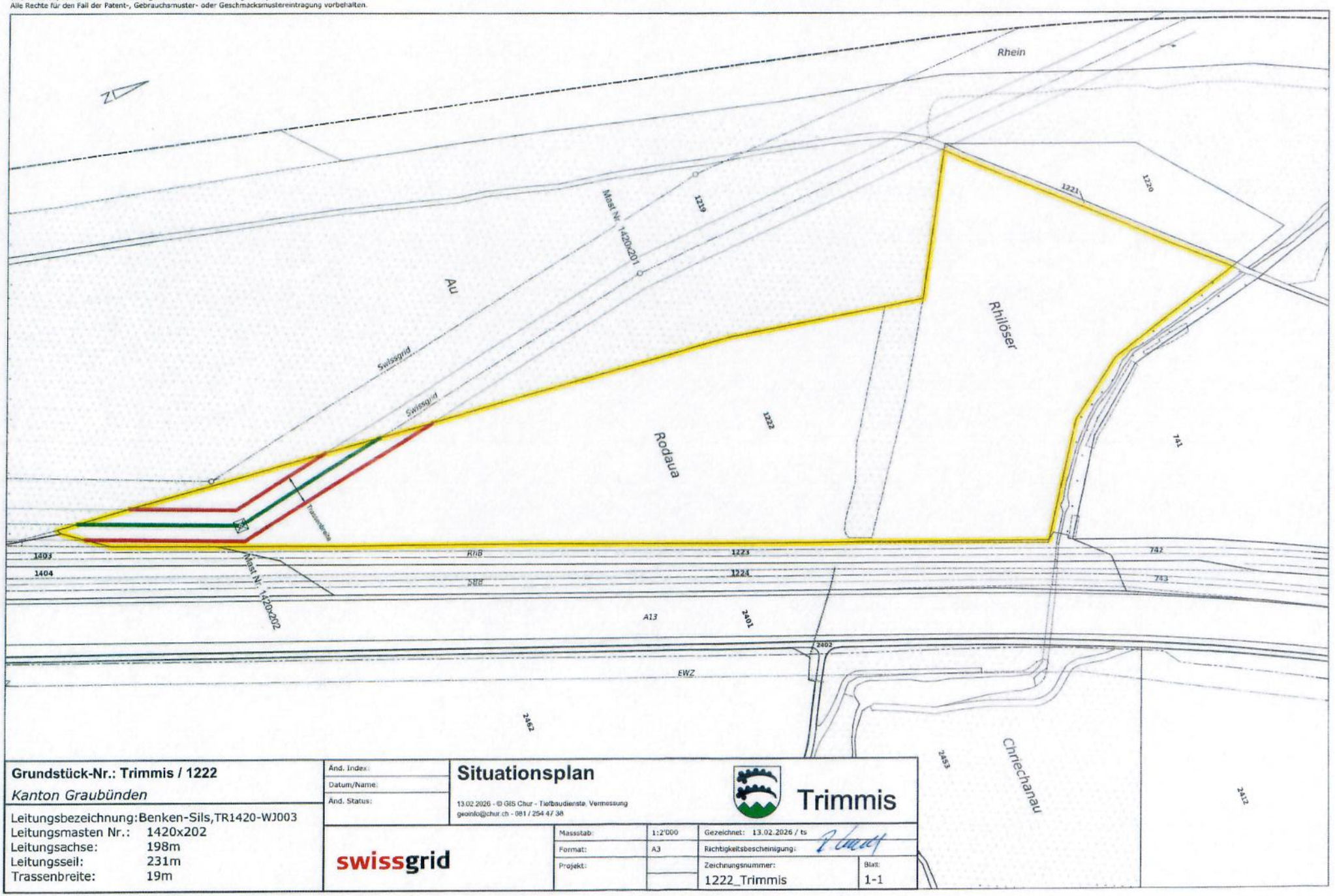
Total Umtriebsentschädigung **CHF 442**

E. Verzugszinsen

Zinssatz 5% p.a. **Anzahl Monate** 0 **CHF -**

Entschädigung pro Parzelle **Gesamttotal** **CHF 8'756**

© Enertrans Switzerland AG 2024
Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten.



Grundstück-Nr.: Trimmis / 1222

Kanton Graubünden

Leitungsbezeichnung: Benken-Sils,TR1420-WJ003
Leitungsmasten Nr.: 1420x202
Leitungsachse: 198m
Leitungsseil: 231m
Trassenbreite: 19m

Änd. Index:	
Datum/Name:	
And. Status:	

Situationsplan

13.02.2026 - © GIS Chur - Tiefbaudienste, Vermessung
geoinfo@chur.ch - 081 / 254 47 38

Trimmis

swissgrid

Massstab:	1:2'000	Gezeichnet: 13.02.2026 / ts	
Format:	A3	Richtigkeitsbescheinigung:	
Projekt:		Zeichnungsnummer: 1222_Trimmis	Blatt: 1-1